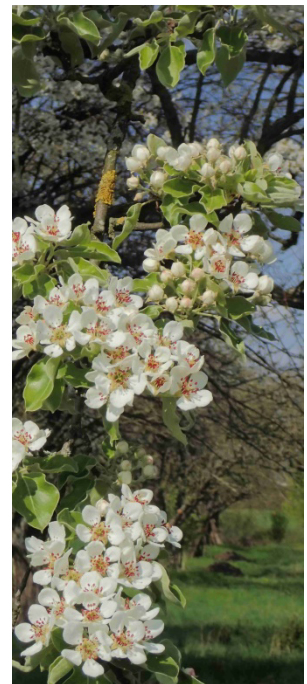


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Neubau eines Geh- und Radweges an der „Maintalstraße“ zwischen der Ortsumgehung Obernau und Sulzbach Stadt Aschaffenburg

Endbericht



Vorhabensträger: Stadt Aschaffenburg

Auftraggeber: Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: **FABION GbR**
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de
Projektleitung: Dipl.-Biol. Renate Ullrich

Renate Ullrich



Würzburg, 10.08.2017

Dipl. Biol. Renate Ullrich



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	4
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	21
4.4	Bestand und Betroffenheit von Arten der Roten Listen	21
5	Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes	22
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
6	Gutachterliches Fazit	24
7	Gesetze / Literatur	25
	Anhang: Fotodokumentation	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Aschaffenburg plant den Bau eines Fuß- und Radweges zwischen der Ortsumgehung Obernau und dem REWE-Markt Sulzbach westlich der Maintalstraße. Die Länge der geplanten Strecke beträgt ca. 370 m. Für den Bau müssen sechs ältere Obstbäume gefällt werden.

Untersucht wurde die zu überbauende Fläche (Geltungsbereich) mit einem Umgriff von ca. 50 m beidseits (Untersuchungsgebiet).

Der geplante Fuß- und Radweg soll auf der westlichen Seite der Maintalstraße erfolgen, die sich mittlerweile durch die neue Umgehungsstraße zu einer reinen Zufahrt in den innerörtlichen Bereich entwickelt hat. Die Maintalstraße und damit der geplante Fuß- und Radweg durchqueren ein kleinstrukturiertes Landschaftsmosaik im sogenannten „Obernauer Mainbogen“, das durch Ackerschläge, durchsetzt von Streuobstparzellen und –reihen geprägt wird. Brach liegende Streuobstzeilen haben sich durch Sukzession zu Hecken entwickelt. Grünland liegt überwiegend als Extensivwiesen vor. Die Böden sind aufgrund der Lage auf der Mainterrasse eher leicht und als sandig bis lehmig anzusprechen.

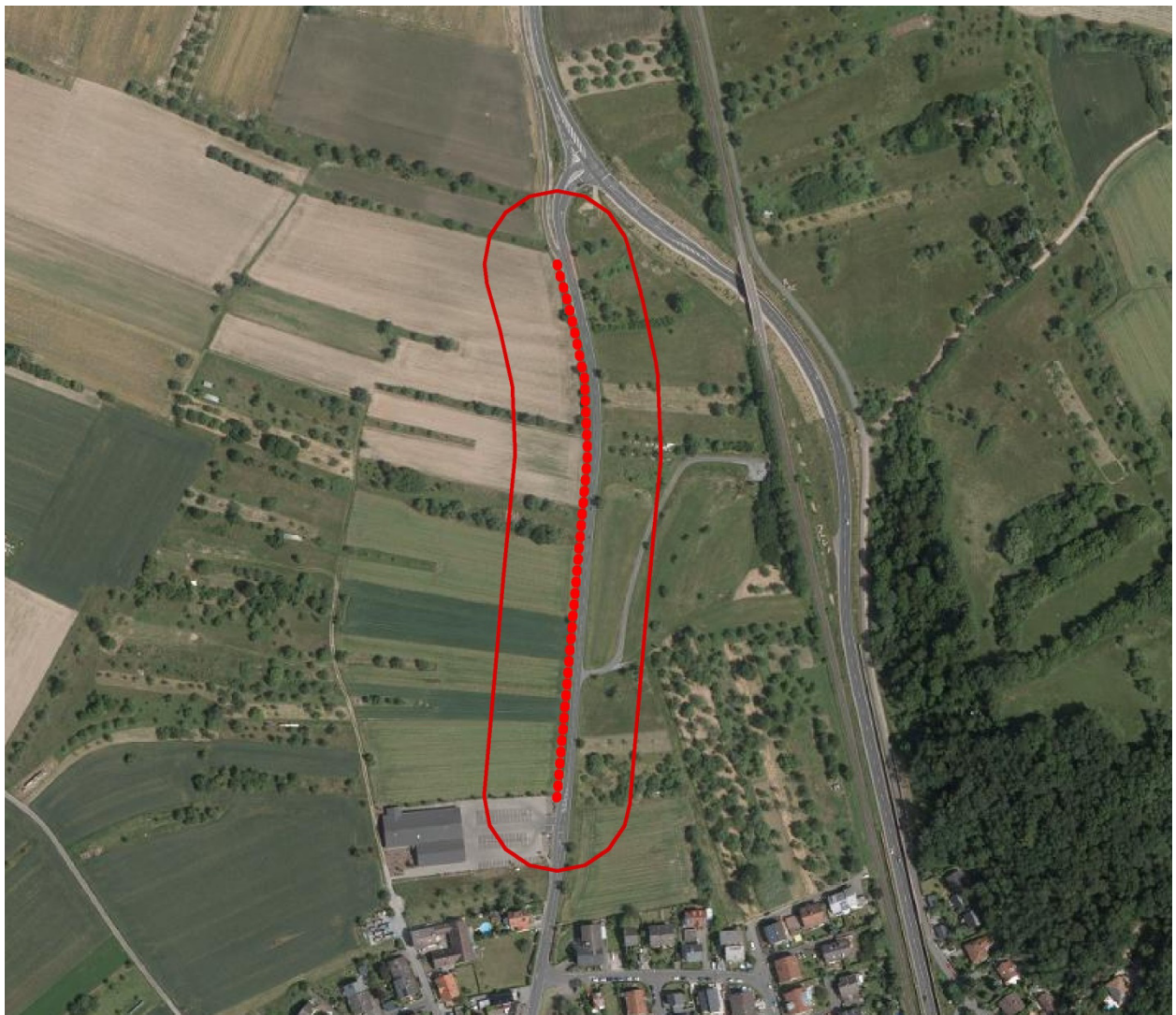


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des geplanten Fuß- und Radweges (gepunktete Linie) sowie des Untersuchungsgebietes (rote Linie, 50m-Umgriff)

Um den rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen gerecht zu werden und aufgrund der (potenziellen) Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchzuführen.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen sowie auf drei Begehungen des Geltungsbereiches mit Umgriff zum Vorkommen oder potenziellen Vorkommen relevanter Arten, auch anhand der vorgefundenen Strukturen.

Im Einzelnen:

- Unterlagen des Auftraggebers: Planskizze vom 24.03.2016, LBP vom 11.08.2016
- Geländebegehungen am 24.03.2016, 19.04.2016, 31.05.2016 und 22.09.2016
- ASK-Daten, Stand 27.02.2016
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/>),
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt);*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ von Januar 2015. Des Weiteren wurde die LfU-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“ als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens herangezogen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge von Baumaßnahmen werden Flächen vorübergehend zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien beansprucht und erheblich verändert. Baubedingt finden Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung und Versiegelung statt.

Hierdurch gehen (potenzielle) Lebensstätten von europarechtlich geschützten Arten verloren. Es besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase und der direkten Inanspruchnahme von Quartier- und Nahrungslebensräumen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch den Bau des Fuß- und Radweges kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung oder Barrierewirkung.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es vorübergehend zu Störungen im Wirkraum (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen). Die von den Bautätigkeiten ausgehenden Beeinträchtigungen werden nur geringe Störungen verursachen. Durch nächtliche Bautätigkeiten kann es zu einer Beeinträchtigung jagender Fledermäuse kommen.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Es wird eine Fläche von ca. 0,4 ha dauerhaft in Anspruch genommen und verändert. Dadurch gehen potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen, Vogelarten mit dauerhaften Niststätten und gehölzbrütenden Vogelarten verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Durch die bereits bestehende Straße besteht eine Vorbelastung für das Gebiet. Eine zusätzliche Zerschneidung oder Barrierewirkung ist nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine zusätzlichen Störungen in Form von Lärm, Erschütterung oder optische Störungen zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen.

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen einbezogen. Folgende Vorkehrungen werden getroffen, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Sofern sich für die zu berücksichtigenden Arten und Artgruppen Konflikte hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen ergeben, ist eine detaillierte flächenbezogene Abstimmung vorzusehen.

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff außerhalb des Baufeldes, z. B. auf der östlichen Straßenseite stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung dürfen nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.
- **2V: Erhalt der vorhandenen älteren Bäume und besonders der Höhlenbäume, soweit möglich.**
Zu erhaltende Bäume und Bestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Biotopschutzzaun) vor Schädigungen zu schützen. Insbesondere sind auch das Befahren bzw. sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches auszuschließen.
- **3V: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen:**
Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) ist zu unterlassen

Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z. B. LED- oder Natriumhochdruckdampflampen), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung) von Fledermäusen, gehölzbrütenden Vogelarten, Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

- **4V: Baumrodung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen**

Mitte September bis Mitte Oktober: Fällung von potenziellen Quartierbäumen.

Vor der Fällung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Belegung durch Fledermäuse oder Vögel mittels fachgutachterlicher Kontrolle der potenziellen Quartiere auszuschließen (z. B. durch Endoskopie; Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt ist ebenfalls die Belegung durch Tiere vor der Fällung auszuschließen, z. B. durch Inspektion und anschließenden Verschluss der Höhlen (zudem sind generell bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich).

- **5V: Rodung der übrigen Gehölze bzw. Entfernen der übrigen Vegetation**
nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von 01. Oktober bis 28. Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn. Bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sowie die Belegung durch Tiere mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen (Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde).

Ausgleichsmaßnahmen

- **1A:** Aufhängen von 6 Fledermauskästen (z. B. 2FN; 1FF der Fa. Schwegler oder vergleichbare Modelle), wobei verschiedene Kastentypen (Rund-, Flachkästen) verwendet werden sollten. Die Kästen sollten in einer Höhe von ca. 3 m und in zwei kleinen Gruppen aufgehängt werden, der Einflugbereich muss langfristig frei von Ästen bleiben. Die Kästen sind jährlich zumindest im Herbst zu reinigen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Es sind keine CEF-Maßnahmen durchzuführen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.1.2.1 Quartierbäume



Abbildung 2: Von Fällung betroffene Bäume Nr. 1-6 im Geltungsbereich

Folgende potenzielle Quartierstrukturen wurden in den zur Fällung vorgesehenen Apfelbäumen nachgewiesen:

Tabelle 1: Strukturen der erfassten Bäume 1-6 (siehe Abbildung 2)

ID	Baum	Bemerkung	Eignung als Quartier	Xylobionte Käfer
1	Apfelbaum	keine Höhlen	---	---
2	Apfelbaum	Höhle	potenziell Fledermäuse und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten	Mulmprobe negativ
3	Apfelbaum	Totholz, keine Höhlen	potenziell Fledermäuse	kein Mulm
4	Apfelbaum	Höhle im Hauptast	potenziell Fledermäuse und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten	kein Mulm
5	Apfelbaum	Höhle in Hauptast, ausgefallte Stammabschnitte	potenziell Fledermäuse und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten	Ameisen in Stamm
6	Apfelbaum	Totholz, kleine Rindenplatten	Spalt am Stammfuß	kein Mulm

4.1.2.2 Säugetiere

Fledermäuse

Es fanden keine Begehungen zur Erfassung der vorkommenden Fledermausfauna statt. Im Umkreis von 6 km sind aus der ASK 15 Fledermausarten bekannt. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet nutzen.

Fünf der untersuchten Bäume weisen als Quartier geeignete Strukturen auf (drei Bäume mit Höhlen, zwei Bäume mit Spalten oder Rindenplatten). Durch die Fällung der Bäume sind zehn Arten potenziell betroffen.

Tabelle 2: Aus der ASK bekannte Artnachweise von Fledermäusen im erweiterten Umgriff von ca. 6 km um den Geltungsbereich sowie die potenzielle Betroffenheit durch das Bauvorhaben

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RLD	EHZ KBR	letzter ASK-Nachweis	mögliche Wohnquartiere	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1	2000	Baumhöhlen, Kästen, ausnahmsweise Gebäude	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV	2014	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV	2010	Gebäude	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	FV	2011	Baumhöhlen, Kästen, Gebäude	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	U1	1991 Langohren unbestimmt 2011	Gebäude	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1	2012	Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Kästen, Gebäude	
Große Bartfledermaus	<i>Mystacinus brandtii</i>	2	V	U1	Bartfledermäuse unbestimmt 2011	Gebäude; Baumhöhlen, Spalten, Kästen	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV	2012	Gebäude, Nistkästen	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1	2010	Baumhöhlen, Kästen, Gebäude	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	U1	Bartfledermäuse unbestimmt 2011	Gebäude, aber auch Baumhöhlen im Wald,	X
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1	2010	Baumhöhlen, Rindenspalten, Mauerspalten, Gebäude	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX	2010	Kästen, Gebäude	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	FV	2012	v.a. Baumhöhlen, Spalten, Kästen, Gebäude	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV	2011	Baumhöhlen, Kästen	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	2013	Gebäude	X

Legende:

RL BY Rote Liste Bayern , **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt

Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Mystacinus brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Myotis nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 2

Bayern: s. Tab. 2

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ unbekannt

Insgesamt 10 Fledermausarten, die siedlungsnah in Baumquartieren zu erwarten sind, kommen potenziell im Untersuchungsgebiet vor. Weitere Arten nutzen das Untersuchungsgebiet potenziell als Jagdgebiet.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet weisen fünf Bäume potenzielle Quartiere für Fledermäuse auf. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen weitere Streuobstbestände, vermutlich mit Quartierangebot. Eine Untersuchung des erweiterten Umfeldes fand jedoch nicht statt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch eine Rodung des Baum- und Gehölzbestandes in der Bautrasse gehen fünf Bäume mit (potenziellen) Fledermausquartieren verloren. Außerdem können Tiere bei den Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden, wenn sie sich in den Quartieren befinden. Für die verloren gehenden Quartiere ist Ersatz zu schaffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff außerhalb des Baufeldes, z. B. auf der östlichen Straßenseite stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung dürfen nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.
- **2V: Erhalt der vorhandenen älteren Bäume und besonders der Höhlenbäume**, soweit möglich. Zu erhaltende Bäume und Bestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Biotopschutzzaun) vor Schädigungen zu schützen. Insbesondere sind auch das Befahren bzw. sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches auszuschließen.
- **4V: Baumrodung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen**
Mitte September bis Mitte Oktober: Fällung von potenziellen Quartierbäumen.
Vor der Fällung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Belegung durch Fledermäuse oder Vögel mittels fachgutachterlicher Kontrolle der potenziellen Quartiere auszuschließen (z. B. durch Endoskopie; Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der Unteren Naturschutzbehörde).
- Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt ist ebenfalls die Belegung durch Tiere vor der Fällung auszuschließen, z. B. durch Inspektion und anschließenden Verschluss der Höhlen (zudem sind generell bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich).
- **1A: Aufhängen von 6 Fledermauskästen** (z. B. 2FN; 1FF der Fa. Schwegler oder vergleichbare Modelle), wobei verschiedene Kastentypen (Rund-, Flachkästen) verwendet werden sollten. Die Kästen sollten in einer Höhe von ca. 3 m und in zwei kleinen Gruppen aufgehängt werden, der Einflugbereich muss langfristig frei von Ästen bleiben. Die Kästen sind jährlich zumindest im Herbst zu reinigen.

Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Mystacinus brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Myotis nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Störungen der Fledermäuse sind v.a. durch Bautätigkeiten und Rodungsarbeiten zur Unzeit möglich. Störungen der potenziellen Quartiere im Umfeld durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sind jedoch auszuschließen, sofern nicht Quartiere direkt betroffen sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Nächtliche Baumaßnahmen (Nachtbaustelle) unterlassen;
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z. B. LED- oder Natriumhochdruckdampflampen), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weitere Säugetierarten

Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der strukturellen Ausstattung unwahrscheinlich. Im 6 km-Radius gibt es lediglich einen ASK-Nachweis aus dem Jahr 1953.

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden keine weiteren europarechtlich geschützten Säugetierarten im Eingriffsbereich nachgewiesen, sie sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch potenziell nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Reptilien

Innerhalb des 6 km-Radius liegen Nachweise der Zauneidechse und der Schlingnatter vor. Der nächste aktuelle Nachweis stammt aus dem Jahr 2010 und liegt ca. 250 m nordöstlich des

Untersuchungsgebietes. Während der Begehungen wurde gezielt nach Reptilien gesucht. Es konnten jedoch keine Nachweise von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten erbracht werden.

Bei den Biotopstrukturen entlang der geplanten Radwegetrasse handelt es sich überwiegend um Ackerränder mit hochwüchsiger, wenig artenreicher Grasvegetation. Eine (potenzielle) Habitataignung für Zauneidechsen oder andere Reptilien ist unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Schlingnatter kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Geeignete Reproduktionsgewässer sind hier und im Umfeld nicht vorhanden.

4.1.2.4 Käfer

Die von Fällung betroffenen Höhlenbäume wurden auf Besiedlung durch xylobionte Käfer untersucht. Ein Baum wies eine Mulmhöhle auf, aus der Proben genommen wurden (vgl. Tabelle 1). Eine Besiedlung durch totholzbewohnende Käfer konnte jedoch ausgeschlossen werden. Für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten sind innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Strukturen vorhanden.

4.1.2.5 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.1.2.7 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.1.2.8 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den erfolgten Begehungen wurde das aktuelle Vorkommen von Brutvogelarten ermittelt. Zusätzlich wird der aufgrund der Strukturausstattung potenziell vorkommende Artenbestand berücksichtigt.

Drei Bäume weisen Höhlen auf, die für Arten mit dauerhaften Niststätten (Höhlenbrüter und Nischenbrüter) potenzielle Brutplätze bieten. Durch die Rodung der Gehölze sind potenziell gehölzbrütende Vogelarten betroffen. Zu dieser Gruppe gehören auch Vogelarten, die ihr Nest am Boden anlegen aber auf Gehölze und Gebüsche in ihrem Brutrevier angewiesen sind.

In den Obstbäumen entlang der Trasse und den direkt angrenzenden Obstbaumreihen konnten Dorngrasmücke, Goldammer und Gartenrotschwanz mit revieranzeigenden Merkmalen mehrmals nachgewiesen werden (s. Abbildung 3).

Die folgende Tabelle listet die (potenziell) vorkommenden Arten auf.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Art	Art	RLB	RLD	sg	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	X (GB)	vermutlich Brutvogel
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-		potenziell Brutvogel
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	X (DN, GB)	potenziell Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	-		potenziell Brutvogel
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-		potenziell Brutvogel, Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	X (GB)	Brutvogel
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-		vermutlich Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	X (DN, GB)	potenziell Brutvogel
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-	X (DN, GB)	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	X (GB)	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x		potenziell Brutvogel
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	X (DN, GB)	potenziell Brutvogel
Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-		potenziell Brutvogel
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-		vermutlich Brutvogel
Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-	X (DN, GB)	Brutvogel
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	X (GB)	Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	X (GB)	vermutlich Brutvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-		potenziell Brutvogel
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	X (GB)	vermutlich Brutvogel
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x		Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x		Nahrungsgast
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	X (DN, GB)	potenziell Brutvogel
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x		potenziell Nahrungsgast
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x		Nahrungsgast
Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	X (GB)	vermutlich Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	-	-		potenziell Brutvogel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	X (DN, GB)	vermutlich Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-		potenziell Brutvogel
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	X (GB)	potenziell Brutvogel
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	X (GB)	vermutlich Brutvogel

Legende:

sg streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayern, **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

vermutlich: Art wurde im Gebiet festgestellt, Brutstatus ist jedoch unklar

potenziell: Art wurde bei Begehung nicht festgestellt, ein Vorkommen als Brutvogel/ Nahrungsgast ist jedoch wahrscheinlich

DN: Art mit dauerhaften Niststätten **GB:** gehölzbrütende Art einschließlich Bodenbrüter in Gehölzbeständen

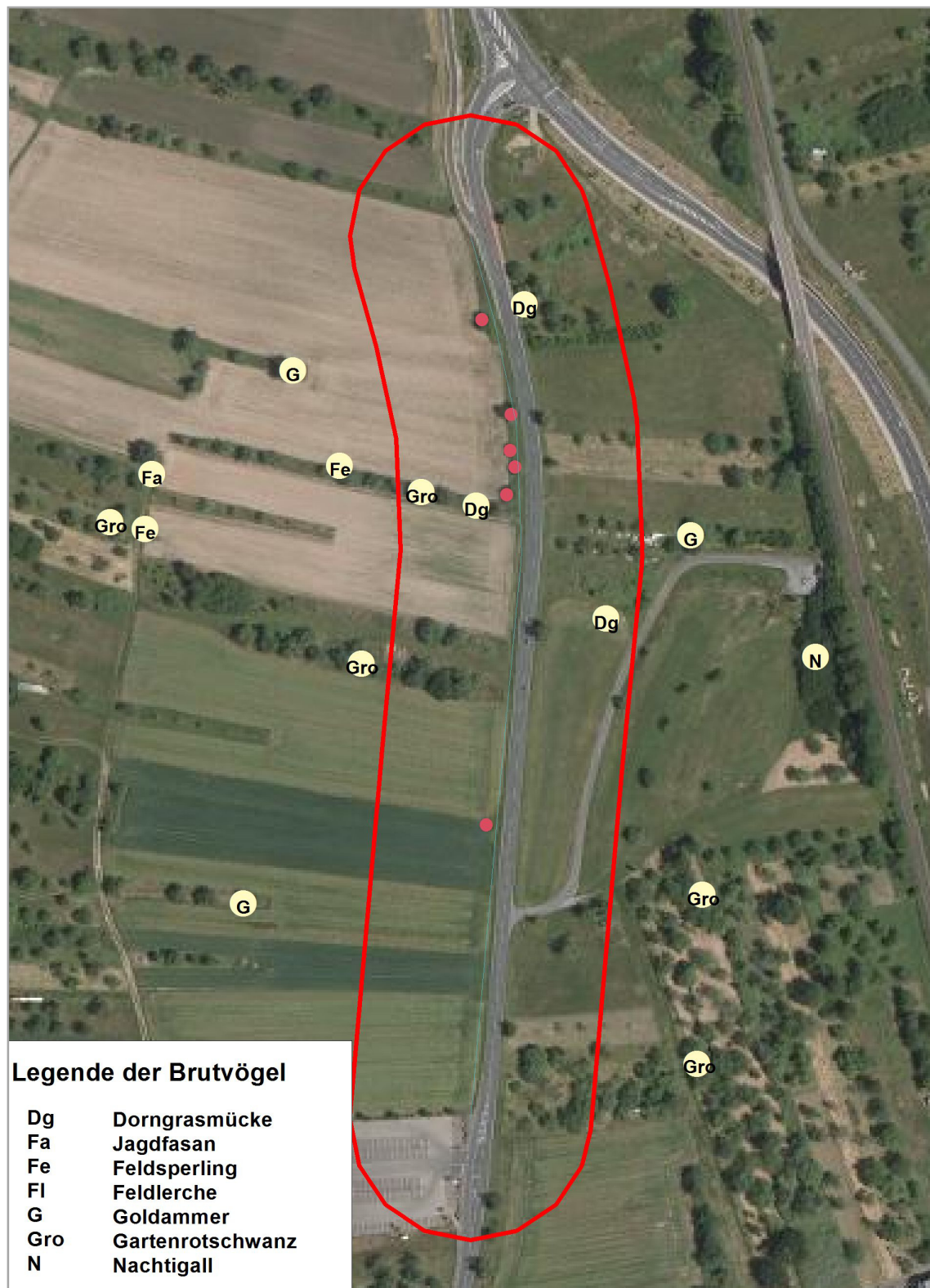


Abbildung 3: Lage der nachgewiesenen Brutvogelreviere von Arten der relevanten Roten Listen.
Quelle Luftbild: Stadt Aschaffenburg, unmaßstäblich.

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten **Tabelle 3**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.o. **Bayern:** s.o. **Arten im UG** ☒ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**
Status: Brutvögel

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen oder Nistkästen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern. Zu dieser Gruppe zählen auch Arten wie Greifvögel (s. u.) oder die Rabenkrähe, deren Nester über mehrere Brutperioden immer wieder genutzt werden, unter Umständen von verschiedenen Vogelarten in Folge.

Lokale Populationen:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch für diesen Lebensraum. Für höhlenbrütende Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Meisen, Star, Wendehals) sind zahlreiche geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Bau des Fuß- und Radweges werden sechs Bäume gefällt. Drei der Bäume weisen Höhlen auf, die potenziell von höhlen- bzw. nischenbrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können..

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff außerhalb des Baufeldes, z. B. auf der östlichen Straßenseite stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung dürfen nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.
- **2V: Erhalt der vorhandenen älteren Bäume und besonders der Höhlenbäume**, soweit möglich. Zu erhaltende Bäume und Bestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Biotopschutzzaun) vor Schädigungen zu schützen. Insbesondere sind auch das Befahren bzw. sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches auszuschließen.
- **4V: Baumrodung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen**
Mitte September bis Mitte Oktober: Fällung von potenziellen Quartierbäumen.
Vor der Fällung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Belegung durch Fledermäuse oder Vögel mittels fachgutachterlicher Kontrolle der potenziellen Quartiere auszuschließen (z. B. durch Endoskopie; Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der Unteren Naturschutzbehörde).
- Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt ist ebenfalls die Belegung durch Tiere vor der Fällung auszuschließen, z. B. durch Inspektion und anschließenden Verschluss der Höhlen (zudem sind generell bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich).
- **5V: Rodung der übrigen Gehölze bzw. Entfernen der übrigen Vegetation**
nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von 01. Oktober bis 28. Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn. Bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sowie die Belegung durch Tiere mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen (Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde).

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten **Tabelle 3**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- #

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrütende Vogelarten (GB)

siehe betroffene Arten **Tabelle 3**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.o. Bayern: s.o. Arten im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: Brutvögel

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen oder Gebüsch zusammenfassen.

Lokale Populationen:

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich und im erweiterten Umfeld bieten diesen Arten guten bis sehr guten Lebensraum. Die im Geltungsbereich vorgefundenen und möglicherweise vorkommenden Arten sind typisch und häufig bis sehr häufig für die vorhandenen Strukturen und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Durchführung des Vorhabens werden sechs Bäume und Unterwuchs beseitigt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff außerhalb des Baufeldes, z. B. auf der östlichen Straßenseite stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung dürfen nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.
- **2V: Erhalt der vorhandenen älteren Bäume und besonders der Höhlenbäume**, soweit möglich. Zu erhaltende Bäume und Bestände sind zu sichern und durch ausreichende Schutzmaßnahmen (Biotopschutzzaun) vor Schädigungen zu schützen. Insbesondere sind auch das Befahren bzw. sonstige Beschädigungen des Wurzelbereiches auszuschließen.
- **4V: Baumrodung von potenziellen Quartier- und Nistbäumen**
Mitte September bis Mitte Oktober: Fällung von potenziellen Quartierbäumen.
Vor der Fällung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Belegung durch Fledermäuse oder Vögel mittels fachgutachterlicher Kontrolle der potenziellen Quartiere auszuschließen (z. B. durch Endoskopie; Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der Unteren Naturschutzbehörde).
- Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt ist ebenfalls die Belegung durch Tiere vor der Fällung auszuschließen, z. B. durch Inspektion und anschließenden Verschluss der Höhlen (zudem sind generell bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich).
- **5V: Rodung der übrigen Gehölze bzw. Entfernen der übrigen Vegetation**
nur soweit unbedingt erforderlich und ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von 01. Oktober bis 28. Februar), jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn. Bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sowie die Belegung durch Tiere mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen (Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrütende Vogelarten (GB)

siehe betroffene Arten **Tabelle 3**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind jedoch im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten. Bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population der Arten nicht zu befürchten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S. Pkt. 2.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

- -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weitere ökologische Gilden der Vogelarten wie Greifvögel werden hier nicht berücksichtigt. Die Arten nutzen die durch den Eingriff betroffenen Flächen im Wesentlichen als Nahrungshabitat, eine Schädigung der lokalen Populationen durch den vorgesehenen Eingriff ist nicht absehbar.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Gebiet sind keine weiteren Vorkommen streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

4.4 Bestand und Betroffenheit von Arten der Roten Listen

Im Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich Felder und extensiv genutztes Grünland (flachlandmähwiese, LRT 6510). Hier konnte die Feldgrille nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden weiteren Arten der Roten Listen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	§	Vorkommen im Geltungsbereich	Untersuchungsraum, erweiterter Umgriff
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	V	-	-	-	Flachlandmähwiese auf der östlichen Straßenseite

RL BY Rote Liste Bayern , **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

§: geschützt nach BArtVO, **§:** besonders geschützt

5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	– (V, K)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	– (V, K)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	– (V, K)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Große Bartfledermaus	<i>Mystacinus brandtii</i>	– (V, K)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	– (V, K)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	– (V, K)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	– (V, K)	?	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	– (V, K)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	– (V, K)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	– (V, K)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand ? unbekannter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand biogeographische Region: FV günstig; U1 ungünstig – unzureichend; U2 ungünstig – schlecht, XX: Daten defizitär

ABR = atlantische biogeographische Region; KBR = kontinentale biogeographische Region

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		Keine Auswirkungen
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		Keine Auswirkungen
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>		Keine Auswirkungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Elster*)	<i>Pica pica</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		Keine Auswirkungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		Keine Auswirkungen
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>		Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>		Keine Auswirkungen
Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		Keine Auswirkungen
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		Keine Auswirkungen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		Keine Auswirkungen
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		Keine Auswirkungen
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		Keine Auswirkungen
Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		Keine Auswirkungen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		Keine Auswirkungen
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	– (V)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF, K Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Durch den Bau des Fuß- und Radweges werden ca. 0,4 ha Fläche überbaut und sechs Bäume gerodet. Davon weisen fünf Bäume potenziell geeignete Quartierstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten auf. Sehr wahrscheinlich wird das Gebietes durch weitere Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt.

Drei Bäume haben Höhlen, die als Brutplatz für Vogelarten mit dauerhaften Niststätten geeignet sind. Durch die Rodung sind ebenfalls gehölzbrütende Vogelarten potenziell betroffen.

Das Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Zauneidechse konnte bei den Begehungen ausgeschlossen werden. Ebenso wurden die Bäume auf mulmbewohnende Käferarten untersucht, aber kein Vorkommen nachgewiesen.

Etliche Vogelarten nutzen (potenziell) den Bereich als Brutrevier und als Nahrungsraum.

Für die Arten der FFH- und VSchRL-Richtlinie werden nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Durchführung ist dann auszuschließen.

7 Gesetze / Literatur

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – In der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg, 384 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.

DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online viewer (FIN-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>

GÜNTHER, R. (Hrsg.) 1996. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

IMS (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 03/2011

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internet Informationsdienst Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de [# link veraltet! vgl. neuen link: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm]

LfU Bayern (2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, 23-81

WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S.

Anhang: Fotodokumentation

Foto Nr. 1:
Baum Nr. 2



Foto Nr. 2:
Baum Nr. 3



Foto Nr. 3:
Baum Nr. 4



Foto Nr. 4:
Baum Nr. 5



Foto Nr. 5:
Baum Nr. 6

